

Satzung der bioXXmed AG

AG Darmstadt HRB 85235

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: bioXXmed AG.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Forschung und Entwicklung sowie zugehörige Dienstleistungen jeder Art im biotechnologischen, pharmazeutischen, medizintechnischen, diagnostischen oder medizinischen Bereich.
- (2) Die Gesellschaft kann diese Tätigkeiten selbst oder durch Tochter- bzw. Beteiligungsgeellschaften ausführen, einschließlich von Minderheitsbeteiligungen. Sie ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm mittelbar und unmittelbar zu dienen geeignet sind.“

II. Grundkapital und Aktien, Genehmigtes Kapital

§ 3 Grundkapital und Aktien, Genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 271.865,00 (in Worten: zweihundert-einundsiebzigtausendachthunderfünfundsechzig Euro) und ist eingeteilt in 271.865 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Dezember 2026 durch Ausgabe von bis zu 1.168.421 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 1.168.421 zu

erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital.

- (4) Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte einschließlich der Gattung der auszugebenden Aktien und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe sowie darüber, ob diese Aktien bereits ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnbezugsberechtigt sind, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spaltenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital für die gesamte Dauer der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich i.S.d. §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden; anzurechnen sind (ii) ferner diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt oder
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht

auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.“

- (5) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder von ihren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Dezember 2021 bis zum 21. Dezember 2026 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von ihren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Dezember 2021 bis zum 21. Dezember 2026 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. einer Kombination dieser Instrumente) ihre Pflicht zur Wandlung bzw. zum Bezug von Aktien erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Dezember 2021 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die neuen Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe am Gewinn der Gesellschaft teil; sie nehmen stattdessen, soweit rechtlich zulässig, bereits ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses vorangehenden Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2021 abzuändern.“

III. Der Vorstand

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat legt die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder fest. Auch im Falle des § 76 Absatz 2 Satz 2 AktG kann der Vorstand aus einer Person bestehen.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, werden die Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hat der Vorstand mehr als zwei Mitglieder, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan erlassen. Die Geschäftsordnung kann auch festlegen, zu welchen Geschäften und Rechtshandlungen der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat.

§ 5 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht
 1. durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat;
 2. durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder
 3. durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung, Amts dauer, Niederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Zahl vorgeschrieben ist.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zu Beendigung derjenigen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Hauptversammlung kann für Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahl eine kürzere Amts dauer bestimmen. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt wird, für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die Hauptversammlung kann für jedes von ihr zu wählende Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen. Ein Ersatzmitglied kann als Ersatz zugleich für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle, wenn kein Nachfolger bestellt ist. Das Amt des Ersatzmitglieds endet, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit des vorzeitig weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand niederlegen.
- (6) Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen nicht gestattet.

§ 7 Vorsitzender und Stellvertreter, Ausschüsse

- (1) Im Anschluss an jede Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der nicht förmlich eingeladen zu werden braucht. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen. Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt.

- (3) Scheiden vor dem Ablauf ihrer Amtszeit der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus diesen Ämtern aus, so nimmt der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vor.

§ 8 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Zu den Aufsichtsratssitzungen lädt der Aufsichtsratsvorsitzende mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist sowie mündlich, fernmündlich, per Telefax oder durch andere moderne Telekommunikationsmittel (E-Mail) erfolgen. In der Einladung sind der Ort der Sitzung und die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu geben.

- (2) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen verlegen oder aufheben.

§ 9 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzungsbestimmung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

- (2) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Sitzungsablauf, insbesondere die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Zu nicht rechtzeitig mitgeteilten Gegenständen der Tagesordnung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zum Widerspruch zu geben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax oder durch andere moderne Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden Frist widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder Personen, die nach § 109 AktG zur Teilnahme zugelassen sind, überreichen lassen.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Über schriftlich, fernmündlich oder per Telefax oder durch andere moderne Telekommunikationsmittel gefasste Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter - ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende des Aufsichtsrats - oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter - ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

- (7) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen, insbesondere die Satzung entsprechend dem Umfang von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital zu ändern. Er kann außerdem die Satzung an neue gesetzliche Vorschriften anpassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, ohne dass ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich wäre.

§ 10 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung pro rata temporis.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen sowie des eventuell auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Mehrwertsteuerbetrages, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

V. Die Hauptversammlung

§ 11 Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Universitätsstadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.

§ 12 Leitung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Aufsichtsrat kann auch einen Dritten als Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 13 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, ist die Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach Absatz 2 Satz 2.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (3) Der Nachweis des Aktienbesitzes nach Absatz 2 ist durch Vorlage eines vom Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellten Nachweises über den Anteilsbesitz oder durch Vorlage eines Nachweises gemäß § 67c Abs. 3 AktG zu erbringen. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und muss der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Regelungen dieses § 13 Absatz 3 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.
- (4) Der Tag der Hauptversammlung ist bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 2 und 3 nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Hauptversammlung als Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung) einzuberufen sowie die Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen virtuellen Hauptversammlung zutreffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Ermächtigung gilt für virtuelle Hauptversammlung für den Zeitraum bis zum 21.12.2028. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung finden die Vorgaben zum Ort der Hauptversammlung gemäß § 11 der Satzung keine Anwendung.

§ 14 Stimmrecht

In der Hauptversammlung gewährt je eine Stückaktie eine Stimme.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Bekanntmachungen

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 HGB) den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich oder aufgrund Bedingungen einer Börse, an der Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind, erforderlich ist, für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer, soweit eine solche gesetzlich erforderlich ist, mit dem Prüfungsbericht und einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen des Vorstands und der Bericht des Abschlussprüfers zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 17 Bekanntmachungen und Gerichtsstand

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Für alle Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Organe mit ihren Aktionären als solchen besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

§ 18 Aufwand des Formwechsels

Die Gesellschaft trägt den Aufwand des Formwechsels, nämlich die Beurkundungskosten, Rechtsberatungskosten, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregisteranmeldung, Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten bis zu einem Betrag von EUR 20.000.